OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606026/17/JP

Datum:
Linz, 20. September 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des D H V, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, M gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 10. Mai 2023, GZ: BHBR/923040010359/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 240 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 10. Mai 2023 wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs 1b StVO eine Strafe in der Höhe von 1.200,- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 11 Tage 19 Stunden) verhängt, weil er am 10. April 2023 um 18:00 Uhr in 4952 Weng im Innkreis, B142 Str.km 11,4, Richtung Altheim, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Er habe dadurch § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1b StVO verletzt. Weiters wurden dem Beschwerdeführer Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren in der Höhe von 120,- Euro und der Ersatz von Barauslagen in der Höhe von 321,08 Euro für die Durchführung der klinischen Untersuchung inkl. Blutabnahme sowie 792,- Euro für die Blutuntersuchung und Gutachtenserstellung vorgeschrieben.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 24. Mai 2023 fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass der Beschwerdeführer an THC gewöhnt sei und regelmäßig konsumieren würde, weshalb er ausreichend substanztolerant sei, um bei der verfahrensgegenständlichen Fahrt nicht relevant suchtmittelbeeinträchtigt gewesen zu sein. Auch sei der Beschwerdeführer nicht anderweitig beeinträchtigt gewesen, insbesondere nicht übermüdet.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie in das ebenfalls beim erkennenden Gericht anhängig gewesene Beschwerdeverfahren hinsichtlich des Führerscheinentzugsverfahrens (LVwG-652813-2023). Am 19. Juli 2023 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Beschwerdeführer anwesend war sowie die amtshandelnden Polizisten als Zeugen einvernommen wurden. Die Polizeiärztin, die die klinische Untersuchung durchgeführt hat, konnte nicht zur Verhandlung erscheinen, wurde jedoch nach der Verhandlung zu in der Verhandlung aufgetretenen Fragen schriftlich befragt. Außerdem legte die belangte Behörde den polizeilichen Bericht vom

6. August 2023 zur verfahrensgegenständlichen Amtshandlung vor. Die mit Schreiben vom 27. Juli 2023 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergangenen Ausführungen der Polizeiärztin wurden den Parteien zur Stellungnahme übermittelt. Der Beschwerdeführer nahm dazu mit Schreiben vom 28. August 2023 Stellung. Die belangte Behörde übermittelte statt einer Stellungnahme einen weiteren polizeilichen Bericht zur Beschuldigtenvernehmung des Beschwerdeführers vom 11. September 2023 wegen eines weiteren Falles des Verdachtes auf ein Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 10. April 2023 um 18:00 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet von Weng im Innkreis, B142, Richtung Altheim. Bei Straßenkilometer 11,4 wurde das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug einer routinemäßigen Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen.

Die amtshandelnden Polizisten konnten sofort bei Öffnen des Fensters Cannabisgeruch wahrnehmen. Auf Nachfrage gab der Beschwerdeführer an, ein Glasgefäß mitzuführen, das CBD beinhalten würde. Daraufhin wurde das Fahrzeug durchsucht und es wurde verkaufsfertiges Cannabis vorgefunden. Die amtshandelnden Polizeibeamten stellen in der Folge beim Beschwerdeführer mehrere Symptome fest, die auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung hinweisen, nämlich ein sehr verlangsamtes Verhalten mit verzögerten Reaktionen, dh. der Beschwerdeführer war sehr schläfrig, einen recht trockenen Mund, wässrig/glänzende Augen. Außerdem gab der Beschwerdeführer selbst an etwa drei Stunden zuvor Cannabis konsumiert zu haben. Der in der Folge durchgeführte Suchtgift-Schnelltest zeigte einen positiven Tetrahydrocannabinol (THC)-Wert an. Der Beschwerdeführer wurde daher der Poolärztin Dr. G zur klinischen Untersuchung und Erstellung eines polizeiärztlichen Gutachtens vorgeführt. Diese führte eine klinische Untersuchung des Beschwerdeführers durch und nahm ihm Blut ab.

Es liegt nun ein polizeiamtsärztliches Gutachten vom 10. April 2023 zur Fahrtüchtigkeit des Beschwerdeführers vor, woraus sich folgende klinische Auffälligkeiten ergeben: trockene Schleimhäute im Mund, gerötetes Nasenseptum, Schwere der Augen, feines Zittern bei geschlossenen Augen, erweiterte Pupillen, die bei Lichteinwirkung kaum kleiner wurden und bei Licht wieder weiter wurden, deutliches Zucken der Augen bei maximaler Auslenkung, die psychophysischen Bewegungstests wurden langsam ausgeführt, der Denkablauf des Beschwerdeführers wirkte verlangsamt, die Konzentration vermindert und er wirkte müde, hinsichtlich der geteilten Aufmerksamkeit wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer 2-3 gleichzeitig gestellte Aufgaben nicht richtig lösen konnte, sein Verhalten war verlangsamt und gleichgültig, er wirkte stumpf und

seine Sprache war undeutlich. Als Gesamtergebnis wurde von der Polizeiärztin festgehalten, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges durch Suchtgift und Übermüdung beeinträchtigt und nicht fahrfähig war.

Der Beschwerdeführer ist 23 Jahre alt, die Anhaltung durch die Polizei erfolgte um 18 Uhr und es gab der Beschwerdeführer sowohl bei der klinischen Untersuchung als auch vor Gericht an, 13 Stunden geschlafen zu haben. Auf Nachfrage durch das erkennende Gericht gab die untersuchende Ärztin sinngemäß an, dass die Übermüdungssymptome im Sinne der vom Beschwerdeführer deutlich gezeigten Verlangsamung im Zusammenhang mit dem Cannabiskonsum stehen. Es kann daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mit der ausreichenden Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt übermüdet gewesen ist.

Das abgenommene Blut des Beschwerdeführers wurde in der Folge von der FTC Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH auf gängige Suchtgifte bzw. Medikamentenwirkstoffklassen untersucht und Befund und Gutachten vom 25. April 2023 erstellt. Die Analyse erbrachte einerseits ein positives Ergebnis für Substanzen aus der Cannabinoid-Gruppe. Der Tetrahydrocannabinol (THC)-Wert war mit 2,7 ng/ml positiv, 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol (11-OH-THC) mit 1,2 ng/ml positiv und Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure (THC-COOH) mit 21,8 ng/ml nachweisbar. Andererseits wurde außerdem ein Wirkstoff aus der Gruppe der Neuroleptika, nämlich 9-Hydroxyrisperidon in der Höhe von 2,1 ng/ml festgestellt. Im Gutachten wird festgehalten, dass die Konzentration von THC im Blut des Beschwerdeführers im mittleren Bereich lag und aufgrund dieses Wertes aus toxikologischer Sicht vom Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung des Beschwerdeführers auszugehen ist.
Zum 9-Hydroxyrisperidon wird festgehalten, dass es sich dabei um einen Wirkstoff aus der Reihe der Neuroleptika handelt, die zur Behandlung von Schizophrenie eingesetzt werden und dass dieses in weit untertherapeutischer Konzentration vorhanden war.

Zur Suchttoleranz ist an dieser Stelle festzustellen, dass der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung selbst angegeben hat, dass er in der Zeit vor der Anhaltung ungefähr alle zwei Wochen einen Joint mit Cannabis geraucht hat, was mit dem relativ niedrigen THC-COOH-Wert in Einklang zu bringen ist. Es ist von keiner erhöhten Substanztoleranz des Beschwerdeführers auszugehen.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den beiden, dem Gericht vorliegenden Sachverständigengutachten.

Aus dem Gutachten der Polizeiärztin ergibt sich ganz klar eine Beeinträchtigung des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges durch Suchtgift. Dieses Ergebnis ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus den Aufzeichnungen zur klinischen Untersuchung, in der die Ärztin die oben angeführten Symptome feststellen konnte. Die Gesamtzusammenschau aller Symptome gemeinsam mit dem der Polizeiärztin vorliegenden, positiven Ergebnis auf THC beim freiwilligen Urintest lässt jedoch nach Ansicht des Gerichtes nachvollziehbar den Schluss der Beeinträchtigung durch Suchtgift und der Fahruntauglichkeit zu.

Hinsichtlich der bei der klinischen Untersuchung festgestellten Übermüdung gab die Ärztin selbst auf Nachfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sinngemäß an, dass die Übermüdungssymptome im Sinne der vom Beschwerdeführer deutlich gezeigten Verlangsamung im Zusammenhang mit dem Cannabiskonsum stehen. Es kann daher aufgrund dieser Aussage, der Tatsache, dass es erst 18 Uhr war und der glaubwürdigen (weil übereinstimmend bei der Untersuchung und vor Gericht getätigten) Angaben des Beschwerdeführers, dass er in der Nacht zuvor 13 Stunden geschlafen habe, vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mit der ausreichenden Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt übermüdet gewesen ist.

Laut Befund und Gutachten der FTC Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 25. April 2023 erbrachte die Analyse des Blutes des Beschwerdeführers einerseits ein positives Ergebnis für Substanzen aus der Cannabinoid-Gruppe. Der Tetrahydrocannabinol (THC)-Wert war mit 2,7 ng/ml positiv, 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol (11-OH-THC) mit 1,2 ng/ml positiv und Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure (THC-COOH) mit 21,8 ng/ml nachweisbar. Andererseits wurde außerdem ein Wirkstoff aus der Gruppe der Neuroleptika, nämlich 9-Hydroxyrisperidon in der Höhe von 2,1 ng/ml festgestellt. Im Gutachten wird festgehalten, dass die Konzentration von THC im Blut des Beschwerdeführers im mittleren Bereich lag und aufgrund dieses Wertes aus toxikologischer Sicht vom Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung des Beschwerdeführers auszugehen ist.
Zum 9-Hydroxyrisperidon wird festgehalten, dass es sich dabei um einen Wirkstoff aus der Reihe der Neuroleptika handelt, die zur Behandlung von Schizophrenie eingesetzt werden und dass dieses in weit untertherapeutischer Konzentration vorhanden war.

Beide Gutachten sind in den dargestellten Bereichen in sich schlüssig und für das Gericht nachvollziehbar. Auch stimmen die Ergebnisse der beiden Gutachten miteinander überein und widersprechen sich in keiner Weise.

Die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Konsumgewohnheiten in der Zeit vor der Anhaltung erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

insofern glaubwürdig als sie mit der im Blut des Beschwerdeführers aufgefundenen Konzentration von THC-COOH korrespondieren. Der Wert in der Höhe von 21,8 ng/ml entspricht einer niedrigen Konzentration und spricht nicht für einen derart hohen Cannabiskonsum durch den Beschwerdeführer, dass eine erhöhte Cannabistoleranz anzunehmen wäre.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 5 Abs 1 StVO darf jemand, der sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

§ 5 StVO normiert weiter (zitiert werden nur die hier relevanten Bestimmungen):
Abs. 5: Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
(...)
Abs. 9: Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
(...)
Abs. 10: (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

Gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch

Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

3.2. Der Beschwerdeführer hat laut festgestelltem Sachverhalt am 10. April 2023 um 18 Uhr Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet von Weng im Innkreis in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Im abgenommenen Blut des Beschwerdeführers wurden einerseits Substanzen aus der Cannabinoid-Gruppe und andererseits ein Wirkstoff aus der Gruppe der Neuroleptika aufgefunden. Der Tetrahydrocannabinol (THC)-Wert war mit 2,7 ng/ml positiv, 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol (11-OH-THC) mit 1,2 ng/ml positiv und Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure (THC-COOH) mit 21,8 ng/ml nachweisbar. 9-Hydroxyrisperidon wurde in der Höhe von 2,1 ng/ml festgestellt.

3.3. Laut Gutachten der FTC vom 25. April 2023 lag die Konzentration von THC im Blut des Beschwerdeführers im mittleren Bereich und aufgrund dieses Wertes ist aus toxikologischer Sicht vom Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung des Beschwerdeführers auszugehen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher davon aus, dass schon alleine aufgrund der vorgefundenen THC-Konzentration im Blut des Beschwerdeführers von einer Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit des Beschwerdeführers zum Tatzeitpunkt auszugehen ist.

Doch selbst wenn, wie vom Beschwerdeführer angeführt, von einer so niedrigen Konzentration des THC im Blut des Beschwerdeführers auszugehen wäre, dass nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit von dem Suchtgiftkonsum herrührt, ist darauf zu verweisen, dass nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (zB statt vieler VwGH vom 24. Jänner 2022, Ra 2021/02/0207) das Tatbild des § 5 Abs 1 StVO in Bezug auf Suchtgift auch dann als erfüllt gilt, wenn die Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen wie etwa Ermüdung, Krankheit oder Medikamenteneinnahme zurückzuführen ist. Bereits das Vorliegen der Kombination der Faktoren Übermüdung und Suchtmittelkonsum, sei er auch nur geringfügig, reicht für eine gutachterlich gestützte Annahme der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Sinne des § 5 Abs 1 StVO aus. Zusätzlich zur nicht ganz geringen THC-Konzentration fand sich beim Beschwerdeführer jedenfalls noch eine weitere Ursache, auf die die Fahruntüchtigkeit zurückgeführt werden kann, nämlich der ebenfalls im Blut festgestellte Wirkstoff aus der Gruppe der Neuroleptika 9-Hydroxyrisperidon.

3.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die

verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

In Bezug auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestands und auch die Rechtswidrigkeit ist die Behörde beweispflichtig (zB VwGH vom 27. März 1990, 89/04/0226 oder VwGH vom 2. Juli 1992, 89/04/0001; zB Thienel/Schulev-Steindl5 413). Steht die Verletzung eines verwaltungsrechtlichen Handlungsgebots aber fest, so ist insoweit „Fahrlässigkeit anzunehmen“. Es obliegt diesfalls dem Beschuldigten, die diesbezügliche Indizwirkung zu entkräften und glaubhaft zu machen, dass ihn an der Normverletzung – ungeachtet des naturalistisch bewirkten Regelverstoßes – „kein Verschulden“ trifft.

Der Beschwerdeführer hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

3.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971). In Anbetracht dessen, dass die verfahrensgegenständliche Übertretung bereits die zweite vom Beschwerdeführer gesetzte ist, vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde ihren Ermessensspielraum bei der Strafzumessung überschritten hätte.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Suchtgifteinfluss ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar